



Heckert & Kollegen

Rechtsanwälte Heckert & Kollegen

Akademiestr. 28  
76133 Karlsruhe

0721 91367-0 Telefon

0721 91367-10 Fax

mail@rae-heckert.de



## I. Zeitlauf

### 1.

Die Beklagte hat bekanntlich mit Wirkung zum 01.01.2002 eine Systemänderung ihrer Satzung vorgenommen.

Vergleichsberechnungen mit den Rentenanwartschaften nach früherer Satzung ergaben massive Kürzungen der Rentenanwartschaften der Versicherten in einer Höhe von bis zu 80 % der Rentenanwartschaft.

Seitens der Versicherten wurde nachdrücklich eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 3 GG gerügt.

Die Beklagte hatte hierauf nicht reagiert, sondern es auf eine Prozesswelle ankommen lassen.

### 2.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 15.11.2007 entschieden, dass die den rentenfernen Versicherten erteilten Startgutschriften verfassungswidrig sind.

Er hat den verfassungsrechtlichen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG bestätigt.

Die Beklagte hat indessen im Folgenden kein Problem darin gesehen, ihre als verfassungswidrig erkannten Satzungsregelungen weiterhin ihren Rentenbescheiden zu Grunde zu legen.

### 3.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes kam - wie ausgewiesen - am 30.05.2011 zustande.

Es darf erinnerlich geführt werden, dass damit der **verfassungswidrige Zustand** beseitigt werden sollte und eine ordnungsgemäße Neuberechnung der Renten in verfassungskonformer Form erfolgen sollte.

Die Beklagte hat indessen auch im Folgenden keine Probleme damit, den verfassungswidrigen Zustand ihrer Satzung fortzusetzen und keine Berichtigung der verfassungswidrigen Bescheide vorzunehmen.

Erst am 30.11.2011 erging ein Beschluss des Verwaltungsrates der Beklagten zur 17. Satzungsänderung. Die Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen erfolgte am 06.01.2012. Dies hinderte die Beklagte nicht, in Vorprozessen zur Neuberechnung von Betriebsrentenbescheiden in der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2012 noch zu argumentieren, eine Änderung der Satzung sei noch nicht erfolgt.

#### 4.

Die Klagepartei hat die Beklagte im **Februar 2012** abgemahnt, eine Neuberechnung ihrer Betriebsrente vorzunehmen. Geschehen ist nichts.

Wir schreiben jetzt **Juli 2012**. Die Beklagte hat bis heute keine Neuberechnung vorgenommen.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Beklagte hat zwischenzeitlich mit Bestimmtheit keinen sachlichen Grund mehr, eine Neuberechnung der Betriebsrente nicht vorzunehmen.

#### 1.

Es ist vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die Tarifparteien darüber einig waren, dass Betriebsrentenbezieher unverzüglich eine Neuberechnung erhalten.

Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Betriebsrentenbezieher in besonderer Weise darauf angewiesen sind, Klarheit über ihre Rentenbezüge zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts im Alter zu erhalten.

Die Beklagte hat dies zu Recht auch nicht substantiiert bestritten.

#### 2.

In der Sache handelt es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht um die Überprüfung von 1,7 Mio. Startgutschriften für rentenferne Jahrgängen, sondern um **die Überprüfung eines Betriebsrentenbescheids**.

Dies ist sachverhaltlich deutlich zu unterscheiden.

#### 3.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe datiert vom September 2011. Jetzt haben wir Juli 2012.

Die Beklagte hat nichts unternommen. Sie verzögert weiterhin.

Den Ausführungen des Oberlandesgerichts kann - richtig gelesen - zudem entnommen werden, dass der Rechtsgewährungsanspruch der Klagepartei - bei allen taktischen Bemühungen der Beklagten - nicht länger negiert werden kann.

#### 4.

Die Beklagten ist auch bereits seit Monaten technisch in der Lage, die Neuberechnung durchzuführen.

Die Beklagte verfügt über ein hochmodernes EDV-System, welches in den letzten Jahren unter Aufwendung eines mindestens zweistelligen Millionenbetrags - letztlich mit dem Geld der Versicherten - von der Beklagten aufgebaut wurde.

Der Beklagten liegen zudem für die Berechnung von Betriebsrenten alle Daten EDV-mäßig vor

#### 5.

Die Beklagte bestreitet auch zu Recht nicht, dass die Berechnung der Betriebsrenten von anderen Zusatzversorgungskassen, beispielhaft

- der Bayerische Versorgungskammer oder
- der ZVK- KVBW, Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes, Karlsruhe

bereits seit Monaten vorgenommen wurde, obwohl diese Zusatzversorgungskassen über weit geringere finanzielle, technische und personelle Kräfte verfügen als die Beklagte.

Auch diese Zusatzversorgungskassen sind Massenversicherer. Die Eigenschaft als Massenversicherer gibt keinen Freibrief für monate- und jahrelangen Verzögerungen. Bei einer solchen Betrachtung wäre etwa die Deutsche Rentenversicherung oder auch die Allianzversicherung berechtigt, Rentenberechnungen ebenfalls monate- und jahrelang herauszuziehen. Dass solches nicht sein kann, muss nicht gesondert ausgeführt werden.

Die Eigenschaft als Massenversicherer verpflichtet die Beklagte vielmehr gerade besonders zur zügigen und verantwortlichen Abwicklung gegenüber ihren Versicherten, erst Recht wenn es sich um die Korrektur verfassungswidrigen Bescheide handelt.

#### 6.

Die Verweigerung der Beklagten ist schlicht -befremdliche - Geschäftspolitik. Die Beklagte kann die Neuberechnung vornehmen, will aber nicht.

Sie verzögert gezielt, zumal die berechtigten Rentenempfänger ja nicht jünger werden.

Berücksichtigt man, dass mit der Neuberechnung nach fast 10 Jahren eine Korrektur der mit Wirkung zum 01.01.2002 erfolgten fehlerhaften Rentenberechnung erfolgt, ist dies äußerst befremdlich.

Letztlich wird permanent der Rechtsgewähranspruch der Versicherten verletzt.

## 7.

Die vorgelegten Werbetexte der Beklagten führen nicht weiter.

Wesentlich ist das tatsächliche Verhalten der Beklagten, nicht ihre Ankündigungen, die zudem jedoch konkrete zeitliche Festlegung vermeiden.

## 8.

Der Vortrag der Beklagten, es sei „auch kein Grund ersichtlich, noch vorgetragen, weshalb es der Klagepartei unzumutbar sei soll, noch zuzuwarten“, ist in diesem Zusammenhang äußerst befremdlich, wenn nicht ungehörig.

Er beleuchtet indessen die Haltung der Beklagten.

Klagende Versicherte sollen als lästige Quengler gezeichnet werden, die lediglich die Justiz unnötig belasten.

Tatsächlich werden aber die Rentenansprüche der Klagepartei seit über zehn Jahren von der Beklagten nicht verfassungskonform berechnet.

Statt als selbst erklärte Anstalt des öffentlichen Rechtes für die rasche Beiführung eines verfassungskonformen Zustandes beizutragen, ist die Beklagte aus ersichtlichen eigenwirtschaftlichen Interesse ein Meister der Hinhaltetaktik.

Hierzu sollte die Justiz nicht ihre Hand reichen.

Versicherte, die nach über zehn Jahren eine verfassungskonforme Berechnung ihrer Rentenansprüche verlangen, können nicht als ungeduldige Quengler abqualifiziert werden, vielmehr ist das Verhalten der Beklagten befremdlich.